

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2020

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung und § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2020 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10 Mio. Euro und die Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 40 Mio. Euro (fällig 2021) bei Kapitel 0910 Titel 892 05 – COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2020
II B 2 – WI 0111/06/10002 :015*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 0910 Titel 892 05 eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 Mio. Euro zu leisten. Des Weiteren hat das Bundesministerium der Finanzen nach § 38 BHO bei dem gleichen Titel eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 40 Mio. Euro (fällig in 2021) erteilt.

Die Haushaltsmittel werden für das „COVID-19-Programm: Förderung infektionsschutzgerechter raumluftechnischer Anlagen“ benötigt. Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 soll bereits in diesem Jahr und im Jahr 2021 ein befristetes Förderprogramm in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro zur coronage-rechten Umrüstung von Klimaanlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungs-stätten finanziert werden mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen auf dieser Ebene einzudämmen.

Trotz der Höhe der außerplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Jede weitere Verzögerung bei der infektionsschutzgerechten Um- und Aufrüstung raumluftechnischer Anlagen würde dazu führen, dass eine Vielzahl öffentlicher und damit für den sozialen Frieden wichtiger Räume im Falle einer zweiten Welle der Pandemie nicht oder nur unter Inkaufnahme höherer Aerosolbelastungen genutzt werden könnte.

Die Mehrausgaben sind zeitlich unabweisbar, weil ein Zuwarten nicht vertretbar ist und schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Daher sollte der vom Bundeskabinett vorgegebene Zeitrahmen (15. Oktober 2020) unbedingt gehalten werden.